

## Beitragsordnung des Vereins



# Schießsportclub Heidedreieck

### § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

§ 2 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

§ 2 Nr. 2 Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 3 Nr. 1 Die festgesetzten Beträge werden vierteljährlich zum 3. Januar, 3. April, 3. Juli und zum 03. Oktober des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Nr. 2 Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Nr. 3 Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 4 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr	Aufnahmegebühr
Volljähriges Mitglied	60 Euro	15 Euro
Ermäßigter Beitrag	30 Euro	7,50 Euro
Ehrenmitglied	frei	frei

- § 4 Nr. 1 Folgende Personengruppen haben Anspruch auf den ermäßigten Beitrag:
- a. Schüler
  - b. Studenten bis zum Eintritt in das 26. Lebensjahr
  - c. FSJ-Leistende
  - d. Auszubildende
  - e. Rentner
  - f. Arbeitssuchende
  - g. Passive Mitglieder (Mitglieder, die nicht aktiv an offiziellen Schießwettbewerbe teilnehmen)
- § 4 Nr. 2 Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- § 4 Nr. 3 Sollte ein Mitglied in wirtschaftliche Probleme geraten, so kann dieses den Antrag auf einen zeitlich begrenzten, verringerten Beitrag oder eine Aufschiebung der Beiträge stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
- § 4 Nr. 4 Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 5 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Werktags des gewählten Zeitraums auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.
- § 4 Nr. 6 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.

## § 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank  
IBAN:  
BIC:

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am xx.xx.2016.

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schatzmeister